



Antrag der TWH Technische Werke Herbrechtingen GmbH auf Entnahme von Trinkwasser aus dem Tiefbrunnen „Hohe Wart“ in Herbrechtingen

Die TWH haben die Verlängerung bzw. Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Tiefbrunnen „Hohe Wart“ auf Flurstück Nr. 4644/15 der Gemarkung Herbrechtingen beantragt.

Dabei sollen aus dem Tiefbrunnen maximal folgende Wassermengen entnommen werden:

50 l/sec.

4.320 m³/Tag

1.000.000 m³/Jahr

Pläne und Beschreibungen über die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen nach Ablauf einer Woche, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, einen Monat lang beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, Haus C, Zimmer 135, sowie beim Bürgermeisteramt Herbrechtingen während der üblichen Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Heidenheim - Untere Wasserbehörde – oder bei der Stadt Herbrechtingen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nicht fristgemäß erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte;
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden;
4. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können;
5. etwaige Einwendungen in einem noch zu bestimmenden Termin erörtert werden;
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
7. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und der Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

- 8.
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Heidenheim, 08.02.2019

gez. Thomas Reinhardt
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 11.02.2019